

# **RS OGH 1982/5/19 1Ob562/82 (1Ob563/82), 1Ob234/97m, 7Ob347/99a, 8Ob114/02a, 7Ob148/12h, 4Ob164/21b**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.05.1982

## Norm

ABGB §1175 J

HGB §335

## Rechtssatz

Beim Metavertrag handelt es sich ebenso wie beim Abschluß eines Kooperationsvertrages (Kastner, Gesellschaftsrecht 3. Auflage, 44) um eine nach den Regeln des bürgerlichen Rechtes zu beurteilenden Innengesellschaft, bei der sich zwei oder mehrere Personen zu dem Zweck verbinden, während der Vertragsdauer eine bestimmte oder unbestimmte Anzahl von Umsatzgeschäften im Namen des jeweils Handelnden, aber auf gemeinsame Rechnung einzugehen und den Gewinn aus diesen Geschäften gleichmäßig zu teilen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 562/82

Entscheidungstext OGH 19.05.1982 1 Ob 562/82

Veröff: JBL 1983,160 (Schwimann) = SZ 55/76

- 1 Ob 234/97m

Entscheidungstext OGH 14.10.1997 1 Ob 234/97m

Auch; nur: Beim Metavertrag handelt es sich um eine Innengesellschaft (T1); Beisatz: Sowohl ein Meta-Geschäft als auch ein Sub-Auftrag wirken nur im Innenverhältnis. (T2)

- 7 Ob 347/99a

Entscheidungstext OGH 12.07.2000 7 Ob 347/99a

Beisatz: Es können für solche Geschäfte daher nur bestimmte Rahmenbedingungen vorgegeben werden. (T3)

- 8 Ob 114/02a

Entscheidungstext OGH 22.05.2003 8 Ob 114/02a

Beisatz: Liegt nicht vor, wenn keine Beschränkung auf bestimmte Umsatzgeschäfte erfolgt ist. (T4)

- 7 Ob 148/12h

Entscheidungstext OGH 19.12.2012 7 Ob 148/12h

nur T1

- 4 Ob 164/21b

Entscheidungstext OGH 25.01.2022 4 Ob 164/21b

Vgl; Beisatz: Hier: Als Metageschäft wird eine spezielle Form des Gemeinschaftsgeschäfts zwischen Maklern bezeichnet, wenn die Gesamtprovision zwischen den beteiligten Maklern zu gleichen Teilen aufzuteilen ist (7 Ob 148/12h; 1 Ob 700/86). Auf derartige Geschäfte sind die Regeln des MaklerG nicht anzuwenden; sie betreffen ausschließlich das Innenverhältnis zwischen den Maklern. (T5)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0022498

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

04.04.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>